

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 62 (1968)
Heft: 6

Rubrik: Bei der Grossmutter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bei der Grossmutter

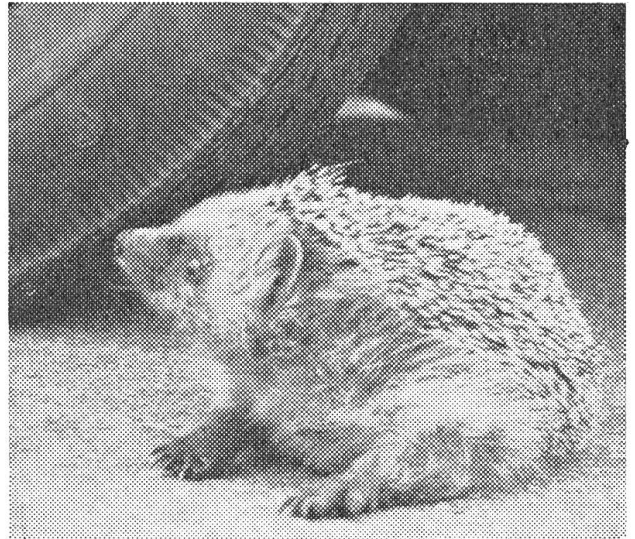
Meine Grossmutter besass einen schönen Bauernhof, den Rainhof. Da habe ich als Kind viele schöne Tage erlebt. Manchmal aber auch weniger lustige, denn meine Grossmutter war trotz ihrer grauen Haare eine strenge Frau und hatte starke Arme.

Die verbotenen Früchte

Das Wohnhaus des Rainhofs liegt auf der rechten Seite der Strasse gegen Osterfingen. Auf der andern Strassenseite sind die breite, geräumige Scheune und der Garten mit Gemüse und Beeren. Meine Brüder und ich spielen gerne in der Nähe der Scheune. Im Garten hat es vom Sommer bis Spätherbst reife Beeren. Diese duften von weitem schon so herrlich. Doch wir Kinder dürfen sie nicht pflücken. Die Grossmutter will sie zu Konfitüre einkochen. Schade, so frisch vom Garten wären die Beeren tausendmal besser. Wenn die Grossmutter im Dorfe postet, naschen wir die grössten und süssesten Beeren.

Mein Freund, der Igel

An der Scheunenwand ist ein Loch. Dort wohnt mein Freund, ein Igel. Tagsüber schläft er in seinem Versteck. Abends kommt er zum Vorschein. Dann leckt er die frische Milch und frisst die eingeweichten Brotbrocken, die ich ihm bereitgestellt habe. Alle Abende warte ich auf meinen Freund. Nach dem Abendessen spiele ich mit ihm. Ich schiebe ihn in mein Schürzchen und trage ihn spazieren. Manchmal gibt es ein kleines Unglück, meine Schürze wird nass. Dann lasse ich ihn laufen. Doch bald ist die Schürze wieder trocken und ich bin dem lieben, drolligen Tierchen nicht mehr böse. Ich locke ihn mit frischen Salatblättern zurück. Er frisst sie mir aus der Hand, aber er wehrt sich, wieder in die Schürze eingesperrt zu werden. Eilig trollt er davon und geht auf die Jagd. Er will noch Fleisch haben: saftige, dicke Feldmäuse.



Wo steckt er nur, der untreue Freund?

Eines Abends warte ich vergeblich auf meinen Freund. Das Tellerchen voll Milch und Brotbrocken bleibt unberührt. Wo steckt er nur, der untreue Freund? Ich suche ihn in der Scheune, im Garten und auf der Wiese. Wahrscheinlich ist er auf einer grossen Jagdreise.

Am folgenden Morgen findet Jakob, der Knecht, den Igel tot am Strassenrande. Mein Freund ist überfahren worden. Tränen rollen über meine Backen. Plötzlich werde ich wütend. Ich will den frechen Bauer durchhauen und beissen. Ich werde ihn schon ausfindig machen! — Die Grossmutter befiehlt Jakob, das tote Tier im Acker zu verscharren. Auf mein Bitten hin überlässt mir Jakob den toten Freund. Ich grabe ihm (die Grossmutter weiss nichts davon) im Garten ein tiefes Loch, lege das arme Tierchen hinein und decke es sanft mit Erde zu. Dann stecke ich Margriten und rote Steinelken in den Grabhügel. Leb wohl, lieber Freund im Tierhimmel!

Alle rühmen meine Heldentat, nur die Grossmutter nicht!

Ein anderes Mal sind drei Cousins und Cousinen von Zürich auch bei der Grossmutter in den Ferien. Nun treiben wir allerlei. Wir spielen Räuberlis im nahen

Wald, wir fangen Grillen, wir schnitzen Pfeifen. Aber eines schönen Tages wissen wir kein neues lustiges Spiel. Es ist sehr heiss, was sollen wir nur tun? Wir flüchten vor der Hitze in den Schatten der Scheune. Zwar ist es dort auch heiss, aber wir sind wenigstens vor den heissen Sonnenstrahlen geschützt.

Bald steigen wir eine Leiter zum Heustock hinauf. Dort hüpfen wir im zarten, frischen Heu umher. Das hat uns zwar die Grossmutter verboten. Doch heute hilft sie beim Heuen und kann uns nicht sehen. So tummeln wir uns lustig in der Scheune. Auf einmal meint Fredy, man könnte vom Heustock auf den unteren Boden hinunter hüpfen. Wir stehen am Rande des Heustockes und schauen ängstlich in die Tiefe. Alle finden den Sprung zu gefährlich. Doch ich, die kleinste, sehe darin keine Gefahr, denn unten auf dem Boden liegt ein Hau-

fen Heu. So rufe ich kühn: «Ich springe!» Und schon hüpfte ich und falle in die Tiefe. Alle schreien laut. Sie sind entsetzt, sie glauben, ich sei tot. Aber Augenblicke später krieche ich munter und unverletzt aus dem Heuhaufen heraus. Alle bestaunen meinen Mut und rühmen meine Heldentat.

Da kommt mit eiligen Schritten die Grossmutter in die Scheune. Sie hat das laute Schreien gehört und meint, ein Unfall sei passiert. Stolz erzähle ich ihr von meinem Sprung. Da packt mich die Grossmutter, nimmt mich über die Knie und haut, haut auf meinen armen Hintern.

Enttäuscht und schluchzend verstecke ich mich hinter der Scheune. Noch lange kann ich die harte Strafe nicht verstehen. Eine solche Heldentat verdient Lob, nicht Schläge. Glaubst du es nicht auch, lieber Leser?

O. Sch.

Was jedermann von der Invalidenversicherung wissen sollte

Nach dem Vortrag von Herrn Dr. H. Ammann an der Tagung des Schweizerischen Gehörlosenrates und dem Merkblatt über die Leistungen der IV.

Die Eidgenössische Invalidenversicherung steht seit dem 1. Januar 1960 in Kraft. Sie hat sich während der acht Jahre ihres Bestehens bestens bewährt. Trotzdem war eine Revision notwendig geworden. Rund 100 Artikel der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen wurden geändert. Es konnten dabei viele berechtigte Wünsche und Forderungen nach verbesserten und erweiterten Leistungen erfüllt werden. Die von den eidgenössischen Räten genehmigten Neuerungen gelten ab 1. Januar 1968.

Allgemeines

Die IV ist keine Fürsorgeeinrichtung, sondern eine Versicherung. Jedermann gehört von Geburt an zu den Versicherten (Mitgliedern) der IV. Aber Prämien müssen nur die erwerbstätigen Mitglieder bezahlen. Die Prämie beträgt für den Arbeit-

nehmer 0,4 Prozent des Lohnes. Dazu kommen noch 2 Prozent für die AHV und 0,05 Prozent für die Lohnausgleichskasse, welche bei Militärdienst den ausfallenden Lohn teilweise ersetzt. Die gesamte Prämie beträgt also 2,45 Prozent. Der Arbeitgeber muss für jeden Arbeitnehmer ebenfalls 2,45 Prozent bezahlen. Die Versicherung ist obligatorisch. Niemand kann sagen: Ich will nicht Mitglied sein und bezahle keine Prämien!

Jeder Versicherte hat einen **Rechtsanspruch** auf die Leistungen der IV, wenn er durch eine Krankheit oder einen Unfall körperlich oder geistig einen Schaden erleidet und bleibend oder für längere Zeit erwerbs- oder arbeitsunfähig ist. Der Rechtsanspruch gilt auch für angeborene Gebrechen, wie z. B. Taubheit.

Die IV will helfen, dass ein Invalidler keine Rente braucht

Viele Leute glaubten seinerzeit, die IV werde allen Invaliden Renten auszahlen, wie das in andern Ländern geschieht. Das